

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1920.) 2. Stück.

**I n h a l t :**

- N*º 5. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. April 1920, betr. Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
- N*º 6. Verordnung vom 26. April 1920, betreffend Gewährung einer Unterstützung an Hinterbliebene von Kirchenbeamten.
- N*º 7. Verordnung vom 27. April 1920, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.
- Nachrichten.

***N*º 5.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.

Oldenburg, 1920 April 15.

Infolge weiterer Eingaben der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich damit einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz- und Verordnungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis vom 1. März d. J. an um 900 Prozent erhöht wird.

Oldenburg, 1920 April 15.

Oberkirchenrat.  
v. Finckh.

K u f t.

**N<sup>o</sup>. 6.**

Verordnung, betreffend Gewährung einer Unterstützung an Hinterbliebene von Kirchenbeamten.

Oldenburg, 1920 April 26.

Auf Grund des Art. 113 des Kirchenverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1917, betreffend Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

## § 1.

Den Witwen und den hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten Kindern solcher Kirchenbeamten, die nach dem Gesetze vom 27. Februar 1918, betreffend Steuerungszulagen an Kirchenbeamte, Steuerungszulagen erhalten, wird für das Jahr 1920 bei vorliegender Bedürftigkeit eine außerordentliche Unterstützung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

## § 2.

Die Unterstützung richtet sich nach dem festgestellten Jahreseinkommen. Die Feststellung erfolgt durch den Oberkirchenrat auf Grund von Fragebogen, die von den zu Unterstützenden zu beantworten sind, und etwa sonst angestellten Ermittlungen.

## § 3.

Die Unterstützung beträgt für Witwen bei einem Jahreseinkommen

	bis 1000 M	1500 M,
von 1001	bis 1500 M	1400 M,
von 1501	bis 2000 M	1300 M,
von 2001	bis 2500 M	1200 M,
von 2501	bis 3000 M	1100 M,
von 3001	bis 3500 M	1000 M,
von 3501	bis 4000 M	900 M,
von 4001	bis 4500 M	800 M,
von 4501	bis 5000 M	700 M.

Wenn das Jahreseinkommen die Untergrenze einer Stufe um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Stufenunterschied der Unterstützung, findet der Satz der nächstunteren Stufe Anwendung, vermindert um den bezeichneten Betrag.

Die Unterstützung erhöht sich für jedes auf das Einkommen der Witwe angewiesene Kind um 400 *M.*

Einzelstehende Doppelwaisen erhalten zwei Drittel der in Absatz 1 genannten Beträge. Sind mehrere Doppelwaisen vorhanden, so geht dem Betrage für einzelstehende Doppelwaisen für das zweite und fernere Kind der für Kinder vorgesehene Betrag von 400 *M.* hinzu.

Die Unterstützungssätze sind auf volle 10 *M.* nach oben abzurunden.

Im Jahre 1920 bereits bewilligte Unterstützungen werden auf die nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen angerechnet.

#### § 4.

Die Unterstützung wird in monatlichen Beträgen gezahlt.

#### § 5.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat die Unterstützung abweichend höher oder niedriger bemessen.

#### § 6.

Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, auch anderen Hinterbliebenen von Kirchenbeamten und Hinterbliebenen anderer Kirchenbeamten eine Unterstützung zu gewähren.

#### § 7.

Die durch diese Verordnung erwachsenden Kosten werden von der Zentralkirchenkasse getragen.

## § 8.

Im Voranschlage der Zentralkirchenkasse für das Jahr 1920 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band VIII S. 241) wird

1. im § 3 der Einnahmen die Zahl 1 016 216 in 1 057 516,
2. im § 14 der Ausgaben die Zahl 25 000 in 66 300 geändert.

Oldenburg, 1920 April 26.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

---

R u f t.

## № 7.

Verordnung, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.

Oldenburg, 1920 April 27.

In Ergänzung des § 5 der Verordnung vom 6. März d. J., betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an als teuere Orte bezeichnet:

Stadt Cloppenburg,

Stadt Wechta,

Dorf Abbehausen,

Kirchdorf Sande.

Oldenburg, 1920 April 27.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

---

R u f t.

### Nachrichten.

Der Pfarrer a. D. Kirchenrat Gramberg in Oldenburg ist am 13. April 1920 gestorben.

Der Pfarrer Barelmann in Westerstede ist auf sein Ansuchen mit dem 1. August 1920 in den Ruhestand versetzt.

Es sind ernannt worden:

der Pfarrer Schauenburg in Neuenhundert zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Sande,  
 der Pfarrer Volkers in Minsen zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Sade,  
 der Pfarrer Waldhausen, zuletzt in Vitzheim (Lothringen), zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Warfleth,  
 der Assistenzprediger Kauterberg in Oldenburg mit dem 1. Mai 1920 zum Hilfsprediger in Blexen,  
 der Vakanzprediger Krone in Sade mit dem 1. Mai 1920 zum Vakanzprediger in Sande.

Es sind beauftragt worden:

der Pfarrer Eissel, bisher Vakanzprediger in Sande, zum 1. Mai 1920 mit der Tätigkeit eines Assistenzpredigers in Oldenburg, zum 15. Mai 1920 mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Nordenham,  
 der provisorische Vakanzprediger Dede mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Osternburg.

Der Pfarrer Waldhausen ist am 25. April 1920 in das Pfarramt zu Warfleth eingeführt worden.

Der Missionar Hofmann in Nordenham ist mit dem 15. Mai 1920 von dort abberufen.

Der Organist Düser in Edewecht ist am 8. April 1920 gestorben.

Die Witwe des Zimmermeisters Gerd Janßen Antons, Sophie Maria Antons, geb. Siemens in Sanderaltendeich

hat der Kirchengemeinde Sande die Summe von 5000 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Die verstorbenen Eheleute Hausmann und Kirchenältester Johann Hinrich Siems und Margarethe geb. Wardenburg zu Ratjenbüttel haben der kirchlichen Armenpflege der Gemeinde Berne 2000 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Am 23. März 1920 hat der Oberkirchenrat sämtlichen Pfarrern und Kirchenräten folgende Verfügung zugehen lassen:

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 10. Mai 1904, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges (Gesetz- und Verordnungsblatt VI, S. 262), Ziffer 4 Absatz 1 wird hiermit angeordnet, daß bei Berichten an den Oberkirchenrat

1. mindestens ein halber Bogen zu verwenden,
  2. unter Freilassung eines Randes von etwa 5 cm stets die ganze Breite des Bogens zu benutzen ist.
- Viertelbogen fallen fort.

Unter dem 13. April 1920 sind den Kirchenräten folgende Verfügungen des Oberkirchenrats zugegangen:

1. Betreffend Anmeldung von Forensaleinkommen.  
Nach § 2 der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. April 1910, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, hat der Kirchenrat der Forenalgemeinde beim Vorsitzenden des Schätzungsausschusses derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige zur staatlichen Einkommensteuer angesetzt ist, das Vorhandensein und den Umfang eines Forensaleinkommens alljährlich bis zum 7. Mai anzumelden. Der Oberkirchenrat hat an die Beachtung der Frist alljährlich wenigstens vier Wochen vorher

durch öffentliche Bekanntmachung zu erinnern. Diese Bestimmung dient zur Ausführung des § 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, wonach auf die kirchliche Forenalbesteuerung die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Heranziehung der Forenfen zu den Gemeindelasten entsprechende Anwendung finden. Die Voraussetzungen für diese Vorschriften haben sich aber von Grund aus geändert, da die Steuern nicht, wie bisher, von den staatlichen, sondern von Reichsbehörden (Finanzbehörden) verwaltet werden. Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht fortan nicht mehr von den Schätzungsausschüssen der politischen Gemeinden. Die staatliche Einkommensteuer ist weggefallen; es gibt nur noch eine solche des Reichs. Das Kirchengesetz vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, bedarf deshalb der Umarbeitung und eine solche ist in Aussicht genommen, sobald die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die die Grundlage der kirchlichen Vorschriften bilden müssen, erlassen sind.

Da hiernach eine Befolgung der Vorschrift des § 2 der Bekanntmachung vom 8. April 1910 jetzt nicht mehr möglich ist, haben die Kirchenräte von der dort vorgeschriebenen Anmeldung Abstand zu nehmen.

## 2. Betreffend Aufstellung der Voranschläge.

Anfragen aus den Gemeinden geben dem Oberkirchenrate Veranlassung darauf hinzuweisen, daß, wie in anderen Jahren, auch für das vom 1. Mai 1920 bis zum 30. April 1921 laufende Rechnungsjahr ein Voranschlag nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen aufzustellen ist. Dabei ist bei Einstellung der Einnahme aus Umlage nach der Einkommensteuer davon auszugehen, daß diese nach Maßgabe der Einschätzung des Steuerjahres 1919/20 zunächst weiter erhoben werden kann.